

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über bestimmte pharmazeutische Tätigkeiten

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates für die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise des Apothekers und für Maßnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des Niederlassungsrechts für bestimmte pharmazeutische Tätigkeiten

Entwurf eines Beschlusses des Rates — zur Einsetzung eines Beratenden Ausschusses für die pharmazeutische Ausbildung

»EG-Dok. Nr. 4692/81«

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über bestimmte pharmazeutische Tätigkeiten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 49 und 57,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ¹⁾,

¹⁾ ABl. EG Nr. ...

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Inhaber eines pharmazeutischen Diploms, Prüfungszeugnisses oder sonstigen akademischen Befähigungsnachweises sind auf Grund dieses Tatbestandes Arzneimittelspezialisten und müssen grundsätzlich in allen Mitgliedstaaten Zugang zu einem Mindesttätigkeitsfeld auf diesem Gebiet haben. Mit der De-

²⁾ ABl. EG Nr. ...

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 19. Februar 1981 — 14 — 680 70 — E — Ni — 11/81.

Diese Vorlagen sind mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 3. Februar 1981 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu den genannten Kommissionsvorlagen ist vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Gemäß § 93 Satz 3 GO — BT am 6. Mai 1981 angefordert, siehe auch Drucksache 9/252 Nr. 32.

definition dieses Mindestfeldes bewirkt diese Richtlinie weder eine Begrenzung der in den Mitgliedstaaten den Apothekern zugänglichen Tätigkeiten, insbesondere hinsichtlich der Analysen über medizinische Biologie, noch begründet sie zugunsten dieser Berufstätigen ein Monopol, da die Einführung eines solchen Monopols weiterhin in die alleinige Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fällt.

Diese Richtlinie gewährleistet auch nicht die Koordinierung aller Bedingungen für die Aufnahme und die Ausübung der Tätigkeiten des Apothekers. Insbesondere die geographische Gliederung der Apotheken und das Absatzmonopol für Arzneimittel fallen in diesem Stadium weiterhin unter die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten.

Die mit dieser Richtlinie angestrebte Koordinierung der Bedingungen für die Berufsausübung schließt eine weitere Koordinierung, einschließlich der vorgenannten Bedingungen, nicht aus.

Die Koordinierung der Ausbildung in den Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Verwirklichung der gegenseitigen Anerkennung der pharmazeutischen Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise im Sinne der Richtlinie 8/. . /EWG des Rates für die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise des Apothekers für Maßnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des Niederlassungsrechts für bestimmte pharmazeutische Tätigkeiten³⁾ kann in Anbetracht der weitgehenden Vergleichbarkeit der Ausbildungsgänge in den Mitgliedstaaten auf die Forderung der Erfüllung von Mindestbedingungen beschränkt werden, so daß die Mitgliedstaaten im übrigen bei der Gestaltung der Ausbildung freie Hand behalten.

Einige Mitgliedstaaten machen die Aufnahme der Tätigkeit als Verantwortlicher einer Apotheke davon abhängig — oder beabsichtigen, dies zu tun —, daß nach dem Erwerb des Apothekerdiploms ein Praktikum abgeleistet wird. Obgleich ein solches Praktikum zur Verbesserung des Schutzes der öffentlichen Gesundheit beitragen dürfte, wird es bisher nicht allgemein abgeleistet. Es ist jedoch angebracht, für die Zukunft eine allgemeine Erweiterung dieser Regelung nicht auszuschließen, nachdem die gegebenenfalls damit verbundenen Vorteile geprüft worden sind.

Diese Richtlinie hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, zusätzliche Ausbildungsbedingungen für die Aufnahme der im koordinierten Mindesttätigkeitsfeld nicht einbegriffenen Tätigkeiten zu verlangen. Daher kann der Aufnahmestaat, der solche Bedingungen fordert, die Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten, die im Besitz eines der Diplome gemäß Artikel 3 der Richtlinie 8/. . /EWG sind, diesen Bedingungen unterwerfen.

Die mit dieser Richtlinie angestrebte Koordinierung bezieht sich auf die berufliche Eignung. Die meisten Mitgliedstaaten unterscheiden bisher nicht zwischen der Ausbildung von Berufsangehörigen im Angestelltenverhältnis und der Ausbildung selbständiger

Berufsangehöriger. Daher erscheint es notwendig, die Anwendung dieser Richtlinie auf Berufsangehörige im Angestelltenverhältnis auszudehnen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, daß Inhaber eines pharmazeutischen Diploms, Prüfungszeugnisses oder sonstigen akademischen Befähigungsnachweises, die den Bedingungen des Artikels 2 genügen, zumindest die in Absatz 2 genannten Tätigkeiten aufnehmen und ausüben dürfen, vorbehaltlich des Erfordernisses eines Praktikums oder einer ergänzenden Berufserfahrung.
2. Tätigkeiten im Sinne von Absatz 1 sind:
 - die Tätigkeiten der für die pharmazeutische Arzneimittelzubereitung verantwortlichen Personen;
 - die Tätigkeiten der für die Herstellung und Überprüfung von Arzneimitteln zuständigen Personen;
 - die Tätigkeiten der für die Arzneimittelkontrolle zuständigen Laborpersonals;
 - die Tätigkeiten der für die Lagerung, Aufbewahrung und Verteilung von Arzneimitteln auf der Großhandelsstufe verantwortlichen Personen;
 - die Tätigkeiten der für die Zubereitung und den Einzelverkauf in Apotheken verantwortlichen Personen;
 - die Tätigkeiten der für die Krankenhausapotheken verantwortlichen Personen;
 - die Tätigkeiten der wissenschaftlichen Aufklärung der Ärzte und Apotheker über die Arzneimittel.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten machen die Ausstellung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise im Sinne von Artikel 1 von den nachstehenden Mindestanforderungen abhängig:

1. Die zur Erlangung des Diploms, Prüfungszeugnisses oder sonstigen Bildungsnachweises führende Ausbildung gewährleistet:
 - a) eine angemessene Kenntnis der in Apotheken verwendeten Rohstoffe, Arzneimittel und Erzeugnisse, ohne Rücksicht darauf, ob es sich dabei um chemische Erzeugnisse oder Erzeugnisse natürlichen Ursprungs handelt, einschließlich der Mikro-Organismen und Viren;
 - b) eine angemessene Kenntnis der pharmazeutischen Technologie und der physischen, chemischen und biologischen Kontrolle der Arzneimittel;
 - c) eine angemessene Kenntnis der Wirkung und des Metabolismus von Arzneimitteln und Gift-

³⁾ Siehe Seite . . . dieses Amtsblattes

stoffen sowie der Verwendung von Arzneimitteln;

- d) eine angemessene Kenntnis der Bedingungen für die Ausübung pharmazeutischer Tätigkeiten.
2. Das Diplom, das Prüfungszeugnis oder der sonstige Befähigungsnachweis bestätigt eine Ausbildung, die sich auf einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren erstreckt und folgendes umfaßt:

— einen mindestens vierjährigen theoretischen und praktischen Vollzeitunterricht an einer Hochschule oder einem Hochschulinstitut mit anerkannt gleichem Niveau

und

— ein mindestens sechsmonatiges Praktikum in einer Apotheke.

Bestehen jedoch bei Erlaß dieser Richtlinien in einem Mitgliedstaat gleichzeitig zwei Ausbildungsgänge, von denen sich der eine auf fünf Jahre und der andere auf vier Jahre erstreckt, so wird unterstellt, daß die Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstigen Befähigungsnachweise, die den vierjährigen Ausbildungsgang bestätigen, die in Absatz 1 vorgeschriebene Bedingung hinsichtlich der Dauer erfüllen, sofern die Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise, die als Bestätigung für den Abschluß beider Ausbildungsgänge gelten, von diesem Staat als gleichwertig anerkannt werden.

3. Der in Absatz 2 genannte Ausbildungsgang umfaßt eine theoretische und praktische Ausbildung mindestens in nachstehenden Grundfächern:

Botanik und Zoologie

Experimentelle Physik

Allgemeine und anorganische Chemie

Organische Chemie

Analytische Chemie

Pharmazeutische Chemie (einschließliche Arzneimittelanalyse)

Allgemeine und angewandte (medizinische) Biochemie

Anatomie und Physiologie; Begriffe der Semiotik

Mikrobiologie

Pharmakologie

Pharmazeutische Technologie

Toxikologie

Pharmakognose (Arztfach):

Untersuchung der Zusammensetzung und der Wirkungen der Wirkstoffe natürlicher Stoffe pflanzlichen und tierischen Ursprungs.

Rechtsvorschriften und Standesordnung.

Die Aufteilung in theoretische und praktische Ausbildung muß der Theorie in jedem Fach einen hinreichenden Platz lassen, um den Hochschulcharakter der Ausbildung zu wahren.

Artikel 3

Diese Richtlinie gilt auch für diejenigen Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten, die nach der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft⁴⁾ eine der in Artikel 1 der Richtlinie 8/. . ./EWG genannten Tätigkeiten im Angestelltenverhältnis ausüben oder ausüben werden.

Artikel 4

1. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie vor dem . . .⁵⁾ nachzukommen, und setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.
2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 5

Falls sich bei der Anwendung dieser Richtlinie für einen Mitgliedstaat größere Schwierigkeiten auf bestimmten Gebieten ergeben sollten, prüft die Kommission diese Schwierigkeiten in Zusammenarbeit mit diesem Staat und holt die Stellungnahme des durch den Beschluß 75/320/EWG des Rates⁶⁾ eingesetzten Pharmazeutischen Ausschusses ein.

Die Kommission legt dem Rat gegebenenfalls geeignete Vorschläge vor.

Artikel 6

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

⁴⁾ ABl. EG Nr. L 257 vom 19. Oktober 1968, S. 2.

⁵⁾ Das festzusetzende Datum muß einem Zeitraum von 18 Monaten, beginnend mit dem Erlass der Richtlinie durch den Rat, entsprechen.

⁶⁾ ABl. EG Nr. L 147 vom 9. Juni 1975, S. 23.

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates für die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise des Apothekers und für Maßnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des Niederlassungsrechts für bestimmte pharmazeutische Tätigkeiten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 49 und 57,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Auf Grund des Vertrages ist seit Ablauf der Übergangszeit jede auf der Staatsangehörigkeit beruhende unterschiedliche Behandlung bei der Niederlassung und im Dienstleistungsverkehr untersagt. Der Grundsatz der auf diese Weise erzielten Inländergleichbehandlung gilt insbesondere für die Erteilung einer für die Aufnahme oder Ausübung bestimmter Tätigkeiten gegebenenfalls erforderlichen Genehmigung sowie für die Eintragung oder die Mitgliedschaft bei Berufsverbänden oder -körperchaften.

Er erscheint jedoch angebracht, gewisse Bestimmungen vorzusehen, um den Apothekern die tatsächliche Ausübung des Niederlassungsrechts zu erleichtern.

Auf Grund von Artikel 54 Abs. 3 Buchstabe h des Vertrages sind die Mitgliedstaaten gehalten, keine Beihilfe zu gewähren, die die Niederlassungsbedingungen verfälschen könnte.

Artikel 57 des Vertrages sieht vor, daß Richtlinien für die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise erlassen werden.

In Anbetracht der zwischen den Mitgliedstaaten bestehenden Unterschiede in der pharmazeutischen Ausbildung müssen bestimmte Koordinierungsmaßnahmen vorgesehen werden, damit die Mitgliedstaaten Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstige Befähigungsnachweise gegenseitig anerkennen können. Diese Koordinierung erfolgt durch die Richtlinie 8/. . ./EWG des Rates vom . . . zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über bestimmte pharmazeutische Tätigkeiten³⁾.

In einigen Mitgliedstaaten ist für die Aufnahme bestimmter pharmazeutischer Tätigkeiten außer dem Erwerb des Diploms, Prüfungszeugnisses oder sonstigen Befähigungsnachweises ein ergänzendes Praktikum oder eine ergänzende Berufserfahrung vorgeschrieben. Da es zwischen den Mitgliedstaaten auf diesem Gebiet noch keine einheitliche Regelung gibt, ist es zur Vermeidung etwaiger Schwierigkeiten angezeigt, als ausreichende Bedingung eine in einem anderen Mitgliedstaat erworbene angemessene praktische Erfahrung von gleicher Dauer als ausreichende Bedingung anzuerkennen.

Da die Richtlinie über die gegenseitige Anerkennung der Diplome nicht unbedingt die sachliche Gleichwertigkeit der Ausbildungsgänge, die zu einem solchen Diplom führen, zur Folge hat, empfiehlt es sich, die Führung der dem jeweiligen Ausbildungsnachweis entsprechenden Ausbildungsbezeichnung nur in der Sprache des Heimat- oder Herkunftsstaates zuzulassen.

Zur Erleichterung der Anwendung dieser Richtlinie durch die nationalen Verwaltungen können die Mitgliedstaaten vorschreiben, daß die Begünstigten, die die Ausbildungsbedingungen der Richtlinie erfüllen, zusammen mit ihrem Ausbildungsnachweis eine Bescheinigung der zuständigen Behörden des Heimat- oder Herkunftsstaats darüber vorlegen, daß es sich bei diesem Nachweis um den in der Richtlinie genannten handelt.

Diese Richtlinie berührt nicht die Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten, die Gesellschaften die Ausübung bestimmter Tätigkeiten verbieten oder ihnen dafür bestimmte Auflagen machen.

Es läßt sich nur schwer beurteilen, inwieweit zur Zeit Regeln zweckmäßig wären, die den freien Dienstleistungsverkehr der Apotheker erleichtern. Daher ist es nicht angebracht, im Augenblick derartige Regeln zu erlassen.

Es ist zu unterscheiden zwischen den Bedingungen der persönlichen Zuverlässigkeit für eine erste Aufnahme des Berufes und denjenigen für die Ausübung des Berufes.

Was die Tätigkeiten als Angestellter betrifft, so enthält die Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft⁴⁾ für die von ihr erfaßten Berufe keine spezifischen Bestimmungen in bezug auf die persönliche Zuverlässig-

¹⁾ ABl. EG Nr. . . .

²⁾ ABl. EG Nr. . . .

³⁾ Siehe Seite . . . dieses Amtsblattes.

⁴⁾ ABl. Nr. L 257 vom 19. Oktober 1968, S. 2.

keit, die Berufsordnung und das Führen eines Titels. Je nach Mitgliedstaat gelten die betreffenden Regelungen für Angestellte wie für freiberuflich tätige Berufsangehörige oder können auf sie angewandt werden. Die Tätigkeiten, für die in den Mitgliedstaaten der Besitz eines Diploms, Prüfungszeugnisses oder sonstigen Befähigungsnachweises des Apothekers erforderlich ist, werden sowohl von selbständigen Apothekern als auch von Apothekern im Angestelltenverhältnis oder auch von denselben Personen im Verlauf ihrer beruflichen Laufbahn abwechselnd in der einen oder anderen dieser beruflichen Stellungen ausgeübt. Zur Förderung der uneingeschränkten Freizügigkeit dieser Berufstätigen in der Gemeinschaft erscheint es daher notwendig, die Anwendung dieser Richtlinien auf Apotheker im Angestelltenverhältnis auszudehnen. —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

KAPITEL I

Anwendungsbereich

Artikel 1

Diese Richtlinie gilt für die Tätigkeiten, deren Aufnahme und Ausübung in einem oder mehreren Mitgliedstaaten beruflichen Eignungsbedingungen unterliegen und die den Inhabern eines der in Artikel 3 aufgezählten Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweisen offenstehen.

KAPITEL II

Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstige Befähigungsnachweise des Apothekers

Artikel 2

Jeder Mitgliedstaat erkennt die in Artikel 3 aufgeführten Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise, die die anderen Mitgliedstaaten den Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten nach Artikel 2 der Richtlinie . . . /EWG ausstellen, an und verleiht ihnen in seinem Hoheitsgebiet die gleiche Wirkung in bezug auf die Aufnahme und Ausübung der selbständigen Tätigkeiten wie den von ihm ausgestellten und im selben Artikel aufgeführten Diplomen, Prüfungszeugnissen und sonstigen Befähigungsnachweisen.

Artikel 3

Als Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstige Befähigungsnachweise im Sinne von Artikel 2 gelten:

a) in der Bundesrepublik Deutschland

1. die staatliche Approbation für Apotheker, die von den zuständigen Behörden der Länder ausgestellt wird;
2. die Bescheinigungen der zuständigen Behörden der Bundesrepublik Deutschland, in denen die Gleichwertigkeit der nach dem 8. Mai 1945 von den zuständigen Behörden der Deutschen Demo-

kratischen Republik ausgestellten Ausbildungsnachweise mit den unter Ziffer 1 bezeichneten Befähigungsnachweisen bestätigt wird;

b) in Belgien

Das von den medizinischen und pharmazeutischen Fakultäten der Universitäten, vom Hauptprüfungsausschuß oder von den staatlichen Prüfungsausschüssen für die Hochschulen ausgestellte Diplom („diplôme légal de pharmacien“) eines Apothekers;

Het wettelijk diploma van apotheker uitgereikt door de Faculteiten van de Geneeskunde en van de Farmaceutische wetenschappen van de Universiteiten, door de Centrale Examencommissie of door de Examen-Commissies van de Staat voor het universitair onderwijs;

c) in Dänemark

die Bescheinigung über die erfolgreich abgelegte Prüfung eines Apotheker-Kandidaten („farmaceutisk kandidatexamen“);

d) in Frankreich

das von den Universitäten ausgestellte Staatsdiplom eines Apothekers („diplôme d'Etat de pharmacien“);

e) in Griechenland

(Das von der pharmazeutischen Fakultät einer Universität verliehene Diplom der pharmazeutischen Fakultät).

f) in Irland

das Zeugnis eines „Registered Pharmaceutical Chemist“;

g) in Italien

das auf Grund einer staatlichen Prüfung erworbene Diplom oder Zeugnis über die Befähigung zur Ausübung des Apothekerberufs;

h) in Luxemburg

das vom staatlichen Prüfungsausschuß ausgestellte staatliche Apothekerdiplom;

i) in den Niederlanden

das Hochschuldiplom für Apotheker;

j) im Vereinigten Königreich

das Zeugnis eines „Registered Pharmaceutical Chemist“.

Artikel 4

Ist in einem Mitgliedstaat die Aufnahme oder Ausübung einer der in Artikel 1 genannten Tätigkeiten nicht nur vom Besitz eines Diploms, Prüfungszeugnisses oder sonstigen Befähigungsnachweises im Sinne von Artikel 3 abhängig, sondern auch noch von der Ableistung eines Praktikums oder dem Erfordernis zusätzlicher Berufserfahrung, so erkennt dieser Staat als einschlägigen ausreichenden Nachweis die Bescheinigung des Heimat- oder Herkunftsstaats darüber an, daß der Betreffende diese Tätigkeit während einer gleichen Zeitdauer im Heimat- oder Herkunftsstaat ausgeübt hat.

KAPITEL III

Erworbene Rechte

Artikel 5

Die von den Mitgliedstaaten den Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten ausgestellten Hochschuldiplome und -prüfungszeugnisse sowie sonstige Hochschul-Befähigungsnachweise eines Apothekers, die nicht allen in Artikel 2 der Richtlinie 8/. /EWG festgelegten Mindestanforderungen der Ausbildung genügen, sind den diesen Erfordernissen genügenden Diplomen gleichgestellt:

- sofern sie eine Ausbildung anerkennen, die vor der Anwendung der genannten Richtlinie abgeschlossen wurde, oder
- sofern sie eine Ausbildung anerkennen, die nach der Anwendung der genannten Richtlinie abgeschlossen, aber vor ihrer Anwendung begonnen wurde,

und in beiden dieser Fälle

- sofern ihnen eine Bescheinigung darüber beigelegt ist, daß sich ihre Inhaber in einem Mitgliedstaat während der letzten fünf Jahre vor Ausstellung der Bescheinigung mindestens drei Jahre lang ununterbrochen tatsächlich und rechtmäßig einer der in Artikel 1 Abs. 2 der Richtlinie 8/. /EWG genannten Tätigkeiten gewidmet haben, soweit diese Tätigkeit in dem genannten Staat einer Regelung unterworfen ist.

KAPITEL IV

Führen der Ausbildungsbezeichnung

Artikel 6

1. Unbeschadet des Artikels 13 tragen die Aufnahmestaaten dafür Sorge, daß die Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten, die die Voraussetzungen der Artikel 2, 4 und 5 erfüllen, zum Führen ihrer im Heimat- oder Herkunftsstaat gültigen rechtmäßigen Ausbildungsbezeichnung und gegebenenfalls der betreffenden Abkürzung in der Sprache dieses Staates berechtigt sind. Sie können vorschreiben, daß neben dieser Bezeichnung Name und Ort der Lehranstalt oder des Prüfungsausschusses, die bzw. der diese Ausbildungsbezeichnung verliehen hat, aufgeführt werden.
2. Kann die Ausbildungsbezeichnung des Heimat- oder Herkunftsstaats im Aufnahmestaat mit einer Bezeichnung verwechselt werden, die in diesem Staat eine zusätzliche Ausbildung voraussetzt, so kann der Aufnahmestaat vorschreiben, daß der Begünstigte seine im Heimat- oder Herkunftsstaat gültige Ausbildungsbezeichnung in einer vom Aufnahmestaat festgelegten Form verwendet.

KAPITEL V

Maßnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des Niederlassungsrechts

Artikel 7

1. Der Aufnahmestaat, der von den eigenen Staatsangehörigen für die erstmalige Aufnahme einer Tätigkeit im Sinne des Artikels 1 einen Zuverlässigkeitsnachweis verlangt, erkennt bei Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten als ausreichenden Beweis eine von der zuständigen Behörde des Heimat- oder Herkunftsstaats ausgestellte Bescheinigung an, aus der hervorgeht, daß die in diesem Staat für die Aufnahme der betreffenden Tätigkeiten geforderte Zuverlässigkeit gegeben ist.
2. Wird im Heimat- oder Herkunftsstaat für die erstmalige Aufnahme der betreffenden Tätigkeit ein Zuverlässigkeitsnachweis nicht verlangt, so kann der Aufnahmestaat von den Staatsangehörigen dieses Heimat- oder Herkunftsstaats einen Strafregisterauszug oder, wenn dieser nicht beigebracht werden kann, einen gleichwertigen Nachweis verlangen, der von der zuständigen Behörde des Heimat- oder Herkunftsstaats ausgestellt ist.
3. Hat der Aufnahmestaat von schwerwiegenden und genau bestimmten Tatbeständen Kenntnis, die außerhalb seines Hoheitsgebiets eingetreten sind und die sich in seinem Hoheitsgebiet auf die Aufnahme der betreffenden Tätigkeit auswirken können, so kann er den Heimat- oder Herkunftsstaat davon unterrichten.

Der Heimat- oder Herkunftsstaat prüft die Richtigkeit dieser Tatbestände, soweit sie sich in diesem Staat auf die Aufnahme der fraglichen Tätigkeit auswirken können. Die Behörden dieses Staates entscheiden selbst über Art und Umfang der durchzuführenden Ermittlungen und unterrichten den Aufnahmestaat über die Folgerungen, die sie hinsichtlich der von ihnen ausgestellten Bescheinigungen und Nachweise daraus ziehen.

4. Die Mitgliedstaaten gewährleisten die Vertraulichkeit der übermittelten Angaben.

Artikel 8

1. Bestehen in einem Aufnahmestaat bezüglich der Ausübung einer Tätigkeit im Sinne des Artikels 1 Rechts- und Verwaltungsvorschriften über den Nachweis der Zuverlässigkeit, einschließlich Vorschriften über Disziplinarmaßnahmen wegen schwerwiegenden standeswidrigen Verhaltens oder wegen der Verurteilung auf Grund strafbarer Handlungen, so übermittelt der Heimat- oder Herkunftsstaat dem Aufnahmestaat die erforderlichen Auskünfte über die gegen den Betroffenen verhängten beruflichen oder administrativen Maßnahmen oder Sanktionen sowie über die Strafsanktionen, welche die Ausübung des Berufs im Heimat- oder Herkunftsstaat betreffen.

2. Hat der Aufnahmestaat Kenntnis von schwerwiegenden und genau bestimmten Tatbeständen, die außerhalb seines Gebiets eingetreten sind und die sich im Aufnahmestaat auf die Ausübung der betreffenden Tätigkeit auswirken können, so kann er den Heimat- oder Herkunftsstaat davon unterrichten.

Der Heimat- oder Herkunftsstaat prüft die Richtigkeit dieser Tatbestände, soweit sie sich in diesem Staat auf die Aufnahme der fraglichen Tätigkeit auswirken können. Die Behörden dieses Staates entscheiden selbst über Art und Umfang der durchzuführenden Ermittlungen und unterrichten den Aufnahmestaat über die Folgerungen, die sich hinsichtlich der von ihnen gemäß Absatz 1 übermittelten Angaben daraus ziehen.

3. Die Mitgliedstaaten sorgen für die Vertraulichkeit der übermittelten Angaben.

Artikel 9

Verlangt ein Aufnahmestaat von seinen eigenen Staatsangehörigen für die Aufnahme oder die Ausübung einer der Tätigkeiten im Sinne des Artikels 1 ein Zeugnis über den körperlichen und geistigen Gesundheitszustand, so erkennt dieser Staat die Vorlage der im Heimat- oder Herkunftsstaat geforderten Bescheinigung als ausreichend an.

Wird im Heimat- oder Herkunftsstaat für die Aufnahme oder die Ausübung der betreffenden Tätigkeit ein derartiges Zeugnis nicht verlangt, so erkennt der Aufnahmestaat bei Staatsangehörigen dieses Heimat- oder Herkunftsstaats eine von den zuständigen Behörden ausgestellte Bescheinigung an, die den Bescheinigungen des Aufnahmestaats entspricht.

Artikel 10

Die in den Artikeln 7, 8 und 9 genannten Bescheinigungen dürfen bei ihrer Vorlage nicht älter als drei Monate sein.

Artikel 11

1. Das Verfahren für die Zulassung des Begünstigten zur Aufnahme einer der Tätigkeiten im Sinne des Artikels 1 in Übereinstimmung mit den Artikeln 7, 8 und 9 muß innerhalb kürzester Frist, spätestens aber drei Monate nach Vorlage der vollständigen Unterlagen des Betreffenden abgeschlossen werden, unbeschadet der Fristen, die sich aus der etwaigen Einlegung eines Rechtsmittels im Anschluß an dieses Verfahren ergeben können.
2. In den in Artikel 7 Abs. 3 und in Artikel 8 Abs. 2 genannten Fällen wird der Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist durch den Antrag auf Überprüfung ausgesetzt.
Der konsultierte Heimat- oder Herkunftsstaat muß seine Antwort binnen drei Monaten erteilen.
Der Aufnahmestaat setzt das in Absatz 1 genannte Verfahren fort, sobald diese Antwort vorliegt oder diese Frist abgelaufen ist.

Artikel 12

Wird in einem Aufnahmestaat von dessen Staatsangehörigen für die Aufnahme und Ausübung einer der Tätigkeiten im Sinne des Artikels 1 eine Eidesleistung oder eine feierliche Erklärung verlangt, so sorgt dieser Mitgliedstaat dafür, daß den Staatsangehörigen der anderen Mitgliedstaaten, die die Formel dieses Eides oder dieser feierlichen Erklärung nicht benutzen können, eine geeignete, gleichwertige Formel zur Verfügung steht.

Artikel 13

Bestehen in einem Aufnahmestaat Vorschriften über das Führen der Berufsbezeichnung im Zusammenhang mit einer der Tätigkeiten im Sinne des Artikels 1, so führen die Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedstaaten, die die in Artikel 2, 4 und 5 vorgesehenen Ausbildungsbedingungen erfüllen, die Berufsbezeichnung, die im Aufnahmestaat der betreffenden Berufsausbildung entspricht, und verwenden die entsprechende Abkürzung.

Artikel 14

1. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um den Begünstigten die Möglichkeit zu geben, Informationen über die Gesundheits- und Sozialvorschriften sowie gegebenenfalls über die Standesregeln des Aufnahmestaats zu erhalten.

Zu diesem Zweck können sie Informationsstellen einrichten, bei denen sich die Begünstigten die erforderlichen Informationen beschaffen können. Die Aufnahmestaaten können den Begünstigten die Verpflichtung auferlegen, mit diesen Stellen Verbindung aufzunehmen.

2. Die Mitgliedstaaten können die in Absatz 1 genannten Stellen bei den zuständigen Behörden und Stellen, die sie innerhalb der in Artikel 18 Abs. 1 vorgesehenen Frist bestimmen, einrichten.
3. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß die Begünstigten gegebenenfalls, in ihrem Interesse und im Interesse ihrer Klienten, die Sprachkenntnisse erwerben, die sie für die Ausübung ihrer Berufstätigkeit im Aufnahmeland brauchen.

KAPITEL VI

Schlußbestimmungen

Artikel 15

Bei begründeten Zweifeln kann der Aufnahmestaat von den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem ein Diplom, Prüfungszeugnis oder sonstiger Befähigungsnachweis im Sinne der Kapitel II und III ausgestellt worden ist, die Bestätigung verlangen, daß dieses Diplom, Prüfungszeugnis oder der sonstige Befähigungsnachweis echt ist und der Begünstigte alle Ausbildungsbedingungen der Richtlinie 8/. /EWG erfüllt hat.

Artikel 16

Die Mitgliedstaaten bezeichnen innerhalb der in Artikel 18 Abs. 1 vorgesehenen Frist die Behörden und Stellen, die für die Erteilung oder Entgegennahme der in dieser Richtlinie genannten Diplome, Prüfungszeugnisse, sonstigen Befähigungsnachweise, Bescheinigungen und Informationen zuständig sind, und setzen die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Artikel 17

Diese Richtlinie gilt auch für Staatsangehörige der Mitgliedstaaten, die nach der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 eine der Tätigkeiten im Sinne des Artikels 1 als Angestellte ausüben oder ausüben werden.

Artikel 18

1. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie vor dem ...⁵⁾ nachzukommen, und setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 19

Falls sich bei der Anwendung dieser Richtlinie für einen Mitgliedstaat größere Schwierigkeiten auf bestimmten Gebieten ergeben sollten, prüft die Kommission diese Schwierigkeiten in Zusammenarbeit mit diesem Staat und holt die Stellungnahme des durch den Beschluß 75/320/EWG⁶⁾ des Rates⁶⁾ eingesetzten Pharmazeutischen Ausschusses ein.

Die Kommission legt dem Rat gegebenenfalls geeignete Vorschläge vor.

Artikel 20

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

⁵⁾ Das festzusetzende Datum muß einem Zeitraum von 18 Monaten, beginnend mit dem Erlass der Richtlinie durch den Rat, entsprechen.

⁶⁾ ABl. EG Nr. L 147 vom 9. Juni 1975, S. 23.

Entwurf eines Beschlusses des Rates zur Einsetzung eines Beratenden Ausschusses für die pharmazeutische Ausbildung

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

nach Kenntnisnahme von dem Entwurf der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In seiner Entschließung vom 6. Juni 1974 betreffend die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise¹⁾ hat sich der Rat für die Einsetzung beratender Ausschüsse ausgesprochen.

Im Rahmen der gegenseitigen Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise des Apothekers ist es wichtig, daß ein vergleichbar anspruchsvolles Niveau der Ausbildung gewährleistet wird.

Es ist wünschenswert, als Beitrag zur Erreichung dieses Zieles einen Beratenden Ausschuß zur Beratung der Kommission einzusetzen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Es wird ein Beratender Ausschuß für die pharmazeutische Ausbildung, nachstehend „Ausschuß“ genannt, bei der Kommission eingesetzt.

Artikel 2

1. Aufgabe des Ausschusses ist es, zur Gewährleistung eines vergleichbar anspruchsvollen Niveaus der pharmazeutischen Ausbildung in der Gemeinschaft beizutragen.
2. Dazu bedient er sich insbesondere der folgenden Mittel:
 - umfassender Informationsaustausch über die Methoden der Ausbildung sowie über den Inhalt, das Niveau und die Struktur des theoretischen und praktischen Unterrichts in den Mitgliedstaaten;
 - Gedankenaustausch und Konsultationen, um zu gemeinsamen Konzeptionen hinsichtlich des in der pharmazeutischen Ausbildung zu erreichenden Niveaus sowie gegebenenfalls in bezug auf Struktur und Inhalt dieser Ausbildung zu gelangen;
 - Erwägungen hinsichtlich der Anpassungen der pharmazeutischen Ausbildung an die Ent-

wicklung der pharmazeutischen Wissenschaft und der Lehrmethoden.

3. Der Ausschuß übermittelt der Kommission und den Mitgliedstaaten seine Stellungnahmen und Empfehlungen, die — wenn er es für zweckmäßig erachtet — auch Vorschläge zur Änderung der die pharmazeutische Ausbildung betreffenden Artikel der Richtlinien 8/. . . /EWG²⁾ und 8/. . . /EWG des Rates³⁾ umfassen.
4. Der Ausschuß berät die Kommission auch in allen anderen Fragen der pharmazeutischen Ausbildung, die die Kommission ihm unterbreitet.

Artikel 3

1. Der Ausschuß besteht aus drei Sachverständigen je Mitgliedstaat, und zwar:
 - einem Sachverständigen aus dem Berufsstand der praktizierenden Apotheker,
 - einem Sachverständigen aus den pharmazeutischen Fakultäten der Universitäten,
 - einem Sachverständigen aus den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats.
2. Jedes Mitglied hat einen Stellvertreter. Der Stellvertreter ist berechtigt, an den Sitzungen des Ausschusses teilzunehmen.
3. Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Mitglieder und Stellvertreter werden von den Mitgliedstaaten benannt. Die in Absatz 1 unter dem ersten und dem zweiten Gedankenstrich aufgeführten Mitglieder und ihre Stellvertreter werden auf Vorschlag des Berufsstandes der praktizierenden Apotheker bzw. der pharmazeutischen Fakultäten der Universitäten benannt. Die Mitglieder des Ausschusses und ihre Stellvertreter werden sodann vom Rat ernannt.

Artikel 4

1. Die Amtszeit der Mitglieder des Ausschusses beträgt drei Jahre. Nach Ablauf dieser drei Jahre bleiben die Mitglieder im Amt, bis ein Nachfolger für sie bestellt oder ihre Amtszeit erneuert wird.
2. Vor Ablauf der drei Jahre endet die Amtszeit eines Mitglieds durch seinen Rücktritt, seinen Tod oder seine Ersetzung durch ein anderes Mitglied nach dem im Artikel 3 vorgesehenen Ver-

¹⁾ ABl. EG Nr. C 98 vom 20. August 1974, S. 1

²⁾ Siehe Seite . . . dieses Amtsblattes

³⁾ Siehe Seite . . . dieses Amtsblattes

fahren. Das neue Mitglied wird für die Dauer der noch verbleibenden Amtszeit ernannt.

Artikel 5

Der Ausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und zwei stellvertretende Vorsitzende. Er gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Tagesordnung für die Sitzungen wird vom Vorsitzenden des Ausschusses im Benehmen mit der Kommission festgelegt.

Artikel 6

Der Ausschuß kann Arbeitsgruppen einsetzen und in den besonderen Fragen, die sich bei seiner Arbeit ergeben, Beobachter oder Sachverständige zur Unterstützung heranziehen oder zulassen.

Artikel 7

Die Kommission nimmt die Sekretariatsgeschäfte des Ausschusses wahr.

Finanzbogen für den Haushaltsplan 1983**1. Haushaltslinie****Artikel 251**

Verwaltungsausgaben für einen Beratenden Ausschuß für die Ausbildung von Apothekern.

2. Rechtsgrundlage

Artikel 52 bis 66 des EWG-Vertrages

Ratsentschließung vom 6. Juni 1974

3. und 4. Beschreibung und Begründung des Vorhabens

Der einzusetzende Beratende Ausschuß soll dazu beitragen, den Apothekern in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft ein vergleichsweise hohes Ausbildungsniveau zu gewährleisten.

Er müßte diese Aufgabe auf zweierlei Weise erfüllen:

- durch Stellungnahme und Empfehlungen an die Kommission, aufgrund derer sie gegebenenfalls dem Rat Vorschläge zur Änderung der Richtlinien betreffend Apotheker unterbreiten könnte;
- durch Stellungnahmen und Empfehlungen an die Mitgliedstaaten, um sie zu einem konzentrierten Vorgehen auf dem Gebiet der Apothekerausbildung zu veranlassen.

Dieses qualitative Konzept entspricht dem vom Rat bereits bei den anderen Berufen auf dem Gebiet des Gesundheitswesens (Ärzte, Zahnärzte, Krankenpfleger, Hebammen, Tierärzte) zugrunde gelegten Konzept und ist Ausdruck einer der in der Ratsentschließung vom 6. Juni 1974 über die gegenseitige Anerkennung der Diplome und sonstigen Befähigungsnachweise festgelegten Leitlinien.

5. Finanzielle Auswirkungen des Vorhabens auf die Interventionsmittel

keine

6. Finanzielle Auswirkungen auf die Personal- und Verwaltungsmittel

6.1. Personal wird lediglich für die Durchführung des Vorhabens benötigt. Die Aufgaben des Beratenden Ausschusses für die Ausbildung von Apothekern entsprechen insgesamt gesehen denen des Beratenden Ausschusses für die ärztliche Ausbildung und des Bera-

tenden Ausschusses für die Ausbildung von Krankenpflegern.

Die Erfahrung, die mit der Verwaltung dieser Ausschüsse und des Ausschusses leitender Beamter des Gesundheitswesens gemacht wurde, beweist, daß die Verwaltung jedes Ausschusses

- die halbe Arbeitszeit eines A 5/4-Beamten
- die halbe Arbeitszeit eines B 3/2-Beamten
- die halbe Arbeitszeit eines C 5/4-Beamten in Anspruch nimmt.

6.2. Für dieses Personal benötigte Mittel

36 850 ERE im Jahr

6.3. Erforderliche Verwaltungsmittel

63 036 ERE im Jahr ⁴⁾

6.4. Berechnungsweise zu 6.3.

60 Mitglieder und stellvertretende Mitglieder:

zwei zweitägige Sitzungen in Brüssel

(20 Regierungssachverständige — 40 Vertreter aus anderen Bereichen) ERE 32 690

3 eintägige Sitzungen von 3 Arbeitsgruppen bestehend aus 12 Mitgliedern (4 Regierungssachverständige — 8 Vertreter aus anderen Bereichen) ERE 26 334

4 Sitzungen von jeweils vier Mitgliedern — Besichtigung der Ausbildungsstätten für Apotheker in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft (1 Regierungssachverständiger, — 3 Vertreter aus anderen Bereichen) ERE 4 012

insgesamt ERE 63 036

7. und 8. entfällt**9. Kontrollsystem**

Die Kommission übernimmt das Sekretariat des Ausschusses und wirkt bei der Ausarbeitung der Einberufungen und der Erstellung der Tagesordnung für die Sitzungen mit.

⁴⁾ Berechnung auf der Grundlage der Daten von Oktober 1980.

Begründung

Einleitung

1. Diese auf die Artikel 49 und 57 des EWG-Vertrages gestützten Vorschläge haben zum Ziel, die Mobilität eines der letzten großen Berufsbereiche auf dem Gebiet des Gesundheitswesens zu erleichtern. Der Rat hat bereits mit derselben Zielsetzung verschiedene Richtlinien verabschiedet: für Ärzte ¹⁾, Krankenschwestern und Krankenpfleger ²⁾, Zahnärzte ³⁾, Tierärzte ⁴⁾ und Hebammen ⁵⁾.
2. Die Kommission hatte dem Rat bereits 1969 ⁶⁾ und 1972 ⁷⁾ Vorschläge betreffend die Apotheker unterbreitet, diese ursprünglichen Vorschläge sind inzwischen jedoch von der Kommission zurückgezogen worden.

Einige dieser Vorschläge wurden zurückgezogen, weil sie gegenstandslos geworden waren; dies war insbesondere — aufgrund der Urteile des Gerichtshofes in den Rechtssachen 2/74 REYNERS und 33/74 VAN BINSBERGEN, durch die die Artikel 52 und 59 des EWG-Vertrages als unmittelbar anwendbar erklärt wurden — für die Vorschläge der Fall, die darauf abgestellt waren, die Diskriminierungen aufgrund der Staatsangehörigkeit ⁸⁾ zu beseitigen. Die übrigen Vorschläge wurden aufgrund der neuen Politik der Kommission auf dem Gebiet der Angleichung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften,

wie sie seit 1974 entwickelt wurden, zurückgezogen. Die Harmonisierung der Rechtsvorschriften dient nicht einem Selbstzweck, sondern ist ein Instrument zur Verwirklichung der europäischen Integration und soll deshalb nur in dem Maße angewandt werden, als es für die Entwicklung des Gemeinsamen Marktes erforderlich ist ⁹⁾.

Die Vorschläge der Kommission von 1969 und 1972 genügten nicht diesen restriktiven Kriterien; zweifellos waren nicht alle vorgeschlagenen Bestimmungen zur Verwirklichung der vom Vertrag zugestandenen Freizügigkeit, die den freien Personenverkehr vorsieht, in dem Maße erforderlich, als sie den Apothekerberuf in der gesamten Gemeinschaft ein und derselben Berufsordnung unterstellen wollten. Zu diesem Zweck sahen sie eine weitgehende Koordinierung der Bedingungen für die Berufsausübung vor (z. B. die Festlegung des Monopols des Apothekers für den Einzelverkauf von Arzneimitteln, das Eigentum des Apothekers an den Arzneimitteln, die er vorhält, die geographische Verteilung der Offizinen usw.) sowie eine sehr detaillierte Koordinierung der Ausbildungsbedingungen des Apothekers (z. B. Festlegung der Stundenzahl für alle Grundfächer der theoretischen Ausbildung einerseits und der praktischen Ausbildung andererseits).

3. Die vorliegenden Vorschläge scheinen gegenüber den Vorschlägen der Kommission von 1969 und 1972 bescheidener, sie sind aber sicherlich eher dem derzeitigen Integrationsstand der Gemeinschaft angepaßt; sie beschränken sich auf die Maßnahmen, die erforderlich sind, um den freien Verkehr der Apotheker innerhalb der Gemeinschaft zu erleichtern; sie enthalten nichtsdestoweniger die Definition eines gemeinsamen Mindestprofils des Berufs im Hinblick auf den Tätigkeitsbereich des Apothekers wie auf seine Ausbildungsvoraussetzungen.

Die Vorschläge bedeuten keinerlei Verzicht auf eine spätere Vertiefung in Bereichen wie denen des Monopols des Vertriebs von Arzneimitteln, der geographischen Aufteilung der Offizinen und des Eigentums an den Arzneimitteln, jedoch müßte sich diese Koordinierung im Rahmen einer integrierten Gemeinschaftspolitik auf dem Gebiet des Gesundheitswesens entwickeln.

¹⁾ Richtlinien des Rates vom 16. Juni 1975, ABl. EG Nr. L 167 vom 30. Juni 1975.

²⁾ Richtlinien des Rates vom 27. Juni 1977, ABl. EG Nr. L 176 vom 15. Juli 1977.

³⁾ Richtlinien des Rates vom 25. Juli 1978, ABl. EG Nr. L 233 vom 24. August 1978.

⁴⁾ Richtlinien des Rates vom 18. Dezember 1978, ABl. EG Nr. L 362 vom 23. Dezember 1978.

⁵⁾ Richtlinien des Rates vom 21. Januar 1980, ABl. EG Nr. L 33 vom 11. Februar 1980.

⁶⁾ ABl. EG Nr. C 54 vom 28. April 1969.

⁷⁾ KOM(72) 1375 endg., nicht im ABl. veröffentlicht.

⁸⁾ In einem besonderen Fall — Vorschlag einer Richtlinie des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die selbständigen Tätigkeiten der Arzneimittelherstellung (ABl. EG Nr. C 54 vom 28. April 1969, S. 35) — ist die Zurückziehung dadurch gerechtfertigt, daß der Inhalt dieses Vorschlags weitgehend vom Rat durch die Richtlinie des Rates 75/319/EWG vom 20. Mai 1975 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über Arzneimittelspezialitäten (ABl. EG Nr. L 147 vom 9. Juni 1975) übernommen wurde.

⁹⁾ Vgl. insbesondere ABl.-Sitzungsberichte des Europäischen Parlaments, Nr. 171, Februar 1974, S. 45 u. f.

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über bestimmte pharmazeutische Tätigkeiten

Dieser Vorschlag gewährleistet die erforderliche Angleichung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften im Interesse einer Vertrauensbildung zwischen den Mitgliedstaaten hinsichtlich der Qualifikation und der Eignung der aus anderen Mitgliedstaaten kommenden Berufstätigen. Zu diesem Zweck definiert er nicht nur die besonderen Merkmale, die für die Ausbildung des Apothekers in allen Mitgliedstaaten maßgebend sein müssen, sondern auch den Tätigkeitsbereich des Apothekers, der die Ausbildungsbasis für diese Ausbildungsanforderungen ist.

Artikel 1

Dieser Artikel definiert die Tätigkeiten, zu denen in allen Mitgliedstaaten den Inhabern eines pharmazeutischen Diploms, Prüfungszeugnisses oder sonstigen akademischen Befähigungsnachweises der Zugang zuzuerkennen ist, vorbehaltlich des zusätzlichen Erfordernisses eines Praktikums oder einer ergänzenden Berufserfahrung für die eine oder andere Berufsausübung.

Es handelt sich indessen nicht um eine erschöpfende Aufzählung aller den Apothekern zugänglichen Tätigkeiten.

Diese Bestimmung deckt vielmehr nicht alle Tätigkeiten, zu denen in den einzelnen Mitgliedstaaten der „Allgemein-Pharmazeutiker“ zuzulassen ist; sie führt nicht die Tätigkeiten auf, die für den Apotheker zugänglich sein müssen, der die Basisausbildung durch eine zusätzliche Spezialausbildung (z. B. Analytiker der medizinischen Biologie) ergänzt hat.

Mit anderen Worten — dieser Artikel schließt nicht die Möglichkeit aus, daß ein Mitgliedstaat auf seinem Hoheitsgebiet den Tätigkeitsbereich des Apothekers erweitert; die hier vorgesehene Koordinierung ist praktisch eine Mindestkoordinierung, deren Zweck darin besteht, unter Berücksichtigung der dem Apotheker zuerkannten Eigenschaften eines Arzneimittelspezialisten auf europäischem Niveau den Beruf durch Aufzählung seiner wesentlichen Funktionen zu charakterisieren.

Indessen begründet die Richtlinie keinerlei berufliches Monopol zugunsten des Apothekers für irgendeine der in diesem Artikel aufgeführten Tätigkeiten. Die Aufrechterhaltung oder die Gründung einer solchen Monopolstellung des Apothekers bleibt in dieser Phase in der alleinigen Zuständigkeit der Mitgliedstaaten.

Artikel 2

In diesem Artikel sind die Mindestvoraussetzungen definiert, denen die Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstigen Bildungsnachweise entsprechen müssen, die in den Mitgliedstaaten erteilt werden.

Entsprechend der Entschließung des Rates vom 6. Juni 1974¹⁰⁾ und den vorausgehenden Richtlinien des Rates betreffend die Berufe des Gesundheitswesens wird zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten auf qualitative und quantitative Mindestkriterien zurückgegriffen. Dies ist der Grund, warum die Richtlinie einerseits die Kenntnisse im einzelnen festlegt, die die Ausbildung des Apothekers in allen Mitgliedstaaten (vgl. Absatz 1) garantieren muß, und andererseits die Mindestdauer des Ausbildungsgangs (vgl. Absatz 2) sowie eine Aufzählung der Grundfächer (vgl. Absatz 3) und damit eine Gesamtausbildung vorsieht, die unerlässlich scheint, um den erforderlichen Kenntnisstand zu erwerben.

Das Ziel der Koordinierung besteht indessen keineswegs darin, eine einheitliche abstrakt als ideal beurteilte Bildungsorientierung festzulegen, sondern den gemeinsamen Nenner der erforderlichen Ausbildung zu bestimmen, auf dem sich das Vertrauen der einzelnen Mitgliedstaaten in die in den anderen Mitgliedstaaten erteilte Ausbildung aufbauen kann. Dies gilt auch — z. B. — hinsichtlich der Gründe für die Flexibilität der Bestimmungen in bezug auf das Praktikum: dieses letztere erscheint als unerlässlich für die Ausbildung des Apothekers, seine Dauer kann jedoch innerhalb bestimmter Grenzen variieren, ohne daß die Qualität der Ausbildung dadurch beeinträchtigt würde. Ebenso beruht es auf gründlichen Überlegungen, daß man auf jede detaillierte Festlegung der Ausbildungsstunden für die Grundfächer und einer Aufgliederung zwischen der theoretischen und der praktischen Ausbildung verzichtete.

Dieses Vorgehen erschien die einzige mögliche Lösung zu sein, um die erforderlichen Garantien in Übereinstimmung zu bringen, die einerseits der Berufstätige, der seinen Beruf in einem anderen Mitgliedstaat ausüben will, und andererseits die Achtung vor den Traditionen der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Ausbildung bieten sollen.

Dennoch wird die vorgeschlagene Angleichung keineswegs eine Nivellierung nach unten darstellen; mehrere Mitgliedstaaten werden sich veranlaßt sehen, den Ausbildungszyklus der Apotheker, wie er sich gegenwärtig auf ihrem Hoheitsgebiet abwickelt, zu ändern. Diesbezüglich handelt es sich in erster Linie um die Verlängerung der theoretischen und praktischen Ausbildung sowie der Dauer des Praktikums (vgl. die als Anlage beigefügte schematische Übersicht über die Ausbildungsbedingungen der Apotheker in den Mitgliedstaaten).

¹⁰⁾ ABl. EG Nr. C 98 vom 20. August 1974

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates für die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise des Apothekers

Dieser Vorschlag verfolgt eine doppelte Zielsetzung: Er zieht einerseits die Konsequenzen aus der Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten, die durch den im Abschnitt I erläuterten Richtlinienvorschlag bewirkt wird, indem er die Anerkennung der den festgelegten Mindestkriterien entsprechenden Ausbildungen gewährleistet. Andererseits umfaßt dieser Vorschlag außerhalb des Ausbildungsbereichs eine Reihe von Bestimmungen, die jeweils darauf abgestellt sind, die tatsächliche Ausübung des Niederlassungsrechts zu erleichtern.

KAPITEL I**Anwendungsbereich**

Der erste Artikel definiert den Umfang der Tätigkeiten, auf die sich die gegenseitige Anerkennung der Diplome und sonstigen Befähigungsnachweise bezieht, und damit auf die im Aufnahmeland des Inhabers eines anerkannten Diploms zugänglichen Tätigkeitsbereiche. Es handelt sich nicht nur um die im ersten Richtlinienvorschlag (vgl. Artikel 1 des genannten Vorschlags) vorgesehenen Tätigkeiten, sondern um die Gesamtheit der dem Inhaber eines einzelstaatlichen Apothekerdiploms offenstehenden Tätigkeiten.

Diese Lösung stieß zunächst auf Kritik, mit der Begründung, daß sie dazu führe, daß durch den Übergang von einem in ein anderes Land die Kompetenzen des das Land wechselnden Personals erweitert werden könnten. Sie wurde schließlich aber dennoch beibehalten, da die Unterschiede in den den „Allgemein-Apothekern“ in den Mitgliedstaaten offenstehenden Tätigkeiten im Vergleich zu der verwirklichten Koordinierung nur geringfügig sind und im Verhältnis zum Hauptbereich des Berufs nur sekundäre Tätigkeiten betreffen.

Gelegentlich wurde eine andere Lösung vorgeschlagen, die darin bestanden hätte, die Zuständigkeit der in ein anderes Land wechselnden Personen auf die Beschäftigungsbereiche zu beschränken, für die sie in ihrem Herkunftsland zugelassen sind. Diese Lösung hätte die Einheitlichkeit des Berufs im Aufnahmeland zerstört. Andererseits hätte sie dazu geführt, das Berufsbewußtsein des Apothekers in Zweifel zu stellen, da eines der bekannten Prinzipien der professionellen Ethik des Apothekers darin besteht, daß der Apotheker nur die Handlungen durchführen darf, für die er eine hinreichende Kompetenz zu besitzen überzeugt ist.

KAPITEL II**Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstige Befähigungsnachweise des Apothekers****Artikel 2**

Dieser Artikel verpflichtet jeden Mitgliedstaat, die von den anderen Mitgliedstaaten erteilten und den in der ersten Richtlinie vorgesehenen qualitativen und quantitativen Mindestkriterien entsprechenden Apothekerdiplome anzuerkennen.

Artikel 3

Dieser Artikel enthält technische Bestimmungen; er führt die von den einzelnen Mitgliedstaaten erteilten Diplome auf, für die die gegenseitige Anerkennung beansprucht werden kann.

Artikel 4

Die realisierte Mindestkoordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über bestimmte pharmazeutische Tätigkeiten (vgl. Artikel 1 des ersten Richtlinienvorschlags) schließt für die Mitgliedstaaten nicht die Möglichkeit aus, für den Zugang zu der einen oder anderen bestimmten Tätigkeit zusätzlich zu dem Apothekerdiplom die Ableistung eines Praktikums oder eine Berufserfahrung zu fordern, z. B. ein postuniversitäres Praktikum zur Vorbereitung auf die Aufgabe eines Apothekenleiters. Würde man jedoch dem Aufnahmeland, das ein solches Praktikum vorsieht, die Möglichkeit belassen, die Erfüllung einer solchen Anforderung in seinem Hoheitsgebiet zu verlangen, so würden dadurch die Möglichkeiten der Niederlassung der betreffenden Berufstätigen in einem anderen Mitgliedstaat sehr stark beschränkt; Artikel 4 wirkt dieser Gefahr dadurch entgegen, daß er das Aufnahmeland verpflichtet, die Ableistung eines solchen Praktikums oder einer solchen Berufserfahrung gleicher Zeitdauer im Herkunftsland als gleichwertig anzuerkennen.

Durch diese Lösung bringt der Vorschlag die Organisationsfreiheit der Tätigkeiten der Mitgliedstaaten und die Anforderungen der beruflichen Mobilität innerhalb der Gemeinschaft in Übereinstimmung.

KAPITEL III**Erworbene Rechte**

Im Sinne der vom Rat gehandhabten Praxis auf dem Gebiet der gegenseitigen Anerkennung der Diplome stellt Artikel 5 unter Beachtung bestimmter Bedingungen die Anerkennung von Apothekerdiplomen sicher, die eine vor dem Inkrafttreten der Richtlinie begonnene Ausbildung abschließen, selbst wenn diese nicht allen Mindestkriterien des Artikels 2 der ersten Richtlinie entspricht.

Diese Bestimmung ergibt sich nicht aus einer rechtlichen Notwendigkeit, sondern aus einer prinzipiellen politischen Wahl, nicht a priori irgendeinen Berufstätigen von der Vergünstigung der freien Niederlassung auszuschließen.

Diese „rückwirkende“ Großzügigkeit ist das Gegenstück des für die Zukunft zugestandenen Bemühens für die Angleichung der Ausbildungen in den Mitgliedsländern. Die Vergünstigung wird im übrigen nicht ohne Beschränkungen gewährt: Für Diplome, die nicht allen qualitativen und quantitativen Anforderungen entsprechen, muß eine Bestätigung über eine mindestens dreijährige Berufserfahrung beigebracht werden.

KAPITEL IV

Führen der Ausbildungsbezeichnung

Als Folgerung der gegenseitigen Anerkennung der Diplome präzisiert Artikel 6 die Bedingungen, unter denen der Berufstätige, der in einem anderen Land seinen Beruf ausüben will, im Aufnahmeland seinen Titel oder seine Ausbildungsbezeichnung verwenden darf. Sicherlich ist es das wichtigste, daß der Begünstigte im Aufnahmeland seine Tätigkeit unter der Berufsbezeichnung, die dort gebräuchlich ist, ausüben kann, damit die Gleichheit unter allen Berufstätigen sichergestellt wird (vgl. Artikel 13 unten); es darf hierbei jedoch auch nicht das Interesse eines Berufstätigen an seinen Ausbildungstiteln vernachlässigt werden. Der Artikel 6 ist deshalb darauf abgestellt, dem in einem anderen Mitgliedstaat seinen Beruf Ausübenden das Recht, von seinem Titel Gebrauch zu machen, zu gewähren, dies jedoch unter der Voraussetzung, daß sichergestellt werden kann, für Dritte möglicherweise nachteilige Irrtümer zu vermeiden.

KAPITEL V

Maßnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des Niederlassungsrechts

1. Die Unterschiede zwischen den in den einzelnen Mitgliedstaaten angebotenen Ausbildungen erfordern im allgemeinen eine vorabgehende Koordinierung der Ausbildungszyklen, damit die gegenseitige Anerkennung der Diplome durchgeführt werden kann. Dagegen verursachen die Unterschiedlichkeiten in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften in bezug auf gewisse Zugangsbedingungen zu einem Beruf und zu seiner Ausübung, insbesondere Normen der Standesehre, der Moralität, der physischen und der psychischen Gesundheit, im wesentlichen nicht dieselben Besorgnisse seitens der Mitgliedstaaten. Deshalb erscheint die Harmonisierung dieser Bedingungen nicht unbedingt erforderlich; es können elastischere Maßnahmen vorgeschlagen werden, die auf dem Prinzip beruhen, daß der Aufnahmestaat im Hinblick auf seine eigenen Normen der Standesehre und der Moralität erwägen wird, ob der die Niederlassung beantragende Berufstätige die Bedingungen erfüllt, die für den

Zugang zu den Tätigkeiten und zur Berufsausbildung im Herkunftsland des Bewerbers erforderlich sind.

Dieses von der Kommission zu Beginn der sechziger Jahre vorgeschlagene Prinzip wurde vom Rat seit 1964 zunächst im Rahmen der gewerblichen, kommerziellen und handwerklichen Tätigkeiten gehandhabt und dann mit entsprechend angepaßten verbesserten Anwendungsbedingungen im Rahmen der freien Berufe auf dem Gebiet des Gesundheitswesens seit 1975 bekräftigt.

Die Bestimmungen dieses Kapitels sind mit denen der früheren Richtlinien für die freien Berufe vergleichbar. Ein Unterschied ist jedoch hervorzuheben: Die vorgeschlagenen Maßnahmen betreffen ausschließlich die Niederlassung der Apotheker und haben keineswegs zum Gegenstand, auch die Dienstleistungen zu erleichtern. Der Grund hierfür ist, daß für den Beruf des Apothekers die Dienstleistung im Sinne der Artikel 59 und 60 des EWG-Vertrages ganz besonders gelagert erscheint.

2. Die Artikel 7 bis 12 regeln das Zulassungsverfahren zur Berufsausübung im Aufnahmeland. Es handelt sich hier um Bedingungen der Zuverlässigkeit oder der Moralität; deshalb wird ein Unterschied zwischen dem Bewerber, der die Berufstätigkeit des Apothekers im Herkunftsland noch nicht ausgeübt hat (Artikel 7), und dem Bewerber, der in seinem Herkunftsland bereits seinen Beruf ausgeübt hat und sich in einem anderen Mitgliedstaat niederlassen will (Artikel 8), gemacht.

In dem ersteren Falle gibt die Tatsache, daß der Bewerber die in seinem Herkunftsland für die Zulassung zum Beruf erforderlichen Bedingungen erfüllt, für das Aufnahmeland eine hinreichende Garantie; im zweiten Fall kommt es darauf an, daß das Aufnahmeland über eventuelle Sanktionen unterrichtet wird, die über den Bewerber im Laufe der Ausübung seines Berufs im Herkunftsland verhängt wurden.

Im einen wie im anderen Fall ist die Befugnis der Beurteilung durch das Aufnahmeland begrenzt. Es behält jedoch in jedem Falle die Möglichkeit, durch Verweigerung der Zulassung schwerwiegenden Handlungen, die von dem Bewerber auf seinem Hoheitsgebiet früher begangen wurden, Rechnung zu tragen. Die Richtlinie hindert ferner nicht das Aufnahmeland, auf seinem Hoheitsgebiet berufliche Sanktionen — ohne sie weiter zu verstärken — anzuwenden, die den Bewerber in seinem Herkunftsland zeitweilig oder endgültig von der Ausübung seines Berufs ausschließen.

Die Wirksamkeit des vorgeschlagenen Systems hängt weitgehend einerseits vom Vertrauen des Aufnahmestaates in die ihm übermittelten Informationen und andererseits dem Interesse der Behörden des Aufnahmelandes an der Untersuchung der Bewerbungen ab. Um der ersteren Anforderung zu entsprechen, sieht die Richtlinie vor, daß die Bescheinigungen und Dokumente

von dem im Herkunftsland dazu befugten Behörden und Verbänden erteilt (vgl. Artikel 7, 8 und 9) werden, und präzisiert darüber hinaus die Geltungsdauer der genannten Dokumente (Artikel 10). Diese Garantien machen es möglich, es den Aufnahmestaaten zur Verpflichtung zu machen, die Bewerbungsdossiers innerhalb kürzester Frist, spätestens aber drei Monate nach der vollständigen Antragstellung zu prüfen (Artikel 11).

3. Die Artikel 13 und 14 präzisieren bestimmte Rechte und Pflichten der in einem anderen Mitgliedsland der EG arbeitenden Berufstätigen.

Die gegenseitige Anerkennung der Diplome setzt voraus, daß keinerlei Unterschied zwischen den einheimischen Diplomen und den Diplomen der Mitgliedstaaten im Hinblick auf die beruflichen Auswirkungen gemacht werden, die den einen oder anderen Diplomen im Aufnahmeland zuerkannt werden. Dieses Prinzip bedingt, daß der Inhaber eines im Aufnahmeland anerkannten Diploms die Berechtigung haben muß, die dem entsprechenden einheimischen Diplom des Aufnahmelandes zugeordnete Berufsbezeichnung zu tragen (Artikel 13). Der in einem anderen Mitgliedstaat Berufstätige kommt in den Genuß aller mit dem einheimischen Diplom verbundenen professionellen Rechte, übernimmt zur gleichen Zeit aber auch alle mit der Ausübung der beruflichen Tätigkeit im Aufnahmeland verbundenen Pflichten, insbesondere auf dem Gebiet der Gesundheits- und Sozialgesetzgebung und der Deontologie.

Aus diesen Gründen ist es unerlässlich, die Mitgliedstaaten zu verpflichten, die Unterrichtung der Interessenten über die soziale und rechtliche Berufssituation zu erleichtern. Die Mitgliedstaaten werden deshalb aufgefordert, zu diesem Zweck geeignete Informationsstellen einzurichten.

Ferner ist es Angelegenheit der zuständigen Behörden des Aufnahmestaats, gegebenenfalls die Aufmerksamkeit des Begünstigten auf die Notwendigkeit der Verbesserung seiner Sprachkenntnisse zu lenken, ihn diesbezüglich insbesondere auf bestehende Sprachkurse hinzuweisen und vor den eventuellen Sanktionen zu warnen, denen er ausgesetzt ist, wenn ihm aufgrund mangelhafter Sprachkenntnisse berufliche Fehler unterlaufen (Artikel 14).

KAPITEL VI

Schlußbestimmungen

Für die Tätigkeiten auf dem Gebiet der Pharmazetik, die im Hinblick auf die Qualifikation und die Zuverlässigkeitsbedingungen in den Mitgliedstaaten reglementiert sind, gelten im allgemeinen dieselben Vorschriften sowohl für selbständige Berufstätige wie für Angestellte (vgl. z. B. Apothekergehilfen). Es erweist sich unter diesen Bedingungen als besonders zweckmäßig, die durch diese Richtlinie gewährte Vergünstigungen auch auf die Personen auszudehnen, die ihre Tätigkeit als Angestellte ausüben (Artikel 17).

Entwurf eines Beschlusses des Rates zur Einsetzung eines Beratenden Ausschusses für die pharmazeutische Ausbildung

Die verschiedenen Artikel des Entwurfs bedürfen keiner besonderen Erläuterung, es scheint jedoch zweckmäßig, die allgemeinen Prinzipien darzulegen, die diesem Entwurf zugrunde liegen.

Die vom Rat bereits verabschiedeten Richtlinien über die freien Berufe und die hier vorliegenden Richtlinienvorschläge sind die Ausgangspunkte. Sie sind unerlässlich, um das Vertrauen zwischen den Mitgliedstaaten für diesen Bereich zu begründen, erbringen jedoch keine definitive Antwort im Hinblick auf den Bedarf, ein vergleichbar hohes Niveau der Ausbildungsgänge innerhalb der Gemeinschaft zu gewährleisten.

Die Systeme der automatischen Anerkennung einzelstaatlicher Urkunden und Bescheinigungen — bestehender oder künftiger —, z. B. auf den Gebieten der EWG-Bauartzulassung von Kraftfahrzeugen, von Samen und Pflanzen, von Fleisch usw. beruhen im allgemeinen auf einer sehr weit vorangetriebenen Harmonisierung der Erteilungsbedingungen für diese einzelstaatlichen Urkunden und Bescheinigungen. Im Gegensatz hierzu wird in den vorliegenden Richtlinienvorschlägen das unerlässliche und mit den Sy-

stem der gegenseitigen Anerkennung unabdingbare Vertrauen nur durch wenige und allgemein gehaltene Vorschriften hergestellt. Diese Besonderheit in der Methode ergibt sich aus der Tatsache, daß die Harmonisierung den Bereich der Bildung und der Kultur betrifft und die Autonomie der Universitäten des Lehrkörpers berührt. Andererseits wiederum bedarf diese Methode einer konkreten und konstanten Entwicklung der durch die festgelegten allgemeinen Kriterien erfaßten Praxis: Es entspricht diesem Ziel, ständig darauf zu achten, daß die Harmonisierung über die Entwicklung der Ausbildungsprogramme und -methoden hinreichend wirksam bleibt, um die auf Gegenseitigkeit beruhende angestrebte Übereinstimmung der einzelstaatlichen Ausbildungen, die durch die gegenseitige Anerkennung der Diplome realisiert wird, aufrechtzuerhalten. Außerdem erfordert der weite Spielraum, der den Mindestcharakter der qualitativen und quantitativen Kriterien den Mitgliedstaaten offenläßt und der ihnen die Möglichkeit gibt, Ausbildungsgänge eines höheren Niveaus als dem, das von der Koordinierungsrichtlinie vorgeschrieben wird, einzuführen, ebenfalls eine regelmäßige Überprüfung: In der Praxis könnte die ge-

gegenseitige Anerkennung der Diplome dadurch gefährdet werden, daß sich über die vorgeschriebenen Mindestvoraussetzungen hinaus wesentliche Unterschiede in den Ausbildungsniveaus herauszuentwickeln. Dies sind die Gründe, warum es unerlässlich erscheint, einen Ausschuß einzusetzen, dessen Mandat darin besteht, zur Gewährleistung eines vergleichbar anspruchsvollen Niveaus beizutragen.

Auf die Praxis übertragen, könnte sich die zusätzliche Angleichung der Ausbildungen durch die im EWG-Vertrag vorgesehene Rechtsinstrumentation verwirklichen lassen; sie könnte aber ebenso durch eine konzertierte freiwillige Aktion der Mitgliedstaaten und auf diesem Wege über die Hochschulen

auf der Grundlage der Stellungnahmen und Empfehlungen des Ausschusses (vgl. Artikel 2) bewirkt werden. Deshalb ist es unerlässlich, daß diese Stellungnahmen und Empfehlungen auf einer ausreichenden Übereinstimmung aller beteiligten Parteien beruhen, um sicherzustellen, daß sie dann auch ausgeführt werden; es ist deshalb für das Funktionieren des Ausschusses von großer Bedeutung, daß in ihm Sachverständige aus den zuständigen einzelstaatlichen Behörden, den Bildungsstätten und des Berufsstandes selbst angehören (vgl. Artikel 3).

Es ist angezeigt, darauf hinzuweisen, daß der Beschluß ein Beschluß institutionellen Charakters und folglich nicht an einen Empfänger gerichtet ist.

Anlage 1

**Tabellarische Übersicht der Ausbildungsbedingungen
für Apotheker in den Mitgliedstaaten**

Stand: 1. Januar 1980

	Belgien	Bundesrepublik Deutschland	Dänemark	Frankreich	Irland	Italien	Luxemburg	Niederlande	Vereinigtes Königreich	Griechenland
Dauer der theoretischen und praktischen Studien	4,5 Jahre	3,5 Jahre	4 Jahre	4,5 Jahre	4 Jahre	5 Jahre ¹⁾ oder 3,5 Jahre ²⁾	4,5 Jahre	6 Jahre ³⁾ und 2 Monate 6 Jahre und 8 Monate	3 Jahre ⁴⁾ oder 4 Jahre ⁵⁾	4 Jahre
Dauer des Praktikums	6 Monate	1 Jahr	11 Monate	6 Monate	1 Jahr	6 Monate	9 Monate	4 Monate	12 Monate	1 Jahr
Gesamtdauer des Ausbildungsgangs	5 Jahre	4,5 Jahre	5 Jahre	5 Jahre	5 Jahre	5,5 Jahre ¹⁾ oder 4 Jahre ²⁾	5 Jahre und 3 Monate	6,5 Jahre oder 7 Jahre	4 Jahre ⁴⁾ oder 5 Jahre ⁵⁾	5 Jahre

¹⁾ Diplom in Chemie und pharmazeutischer Technologie

²⁾ Apothekerdiplom

³⁾ Je nach Universität

⁴⁾ In England und Wales

⁵⁾ In Schottland und Nordirland.

